

RS Vwgh 2019/1/11 Ra 2018/18/0363

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

VwGVG 2014 §28 Abs2;

VwGVG 2014 §28 Abs3;

VwGVG 2014 §28;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Der Umstand, dass das VwG der Beweiswürdigung der Behörde nicht beitrifft, rechtfertigt für sich nicht die Annahme, es lägen gravierende Ermittlungslücken im behördlichen Verfahren vor, die eine Entscheidung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 zu tragen vermöchten. Allenfalls aus Sicht des Gerichts ausstehende ergänzende Ermittlungen sind durch das VwG selbst vorzunehmen. Der Umstand, dass das VwG der Beweiswürdigung der Behörde nicht beitrifft, rechtfertigt für sich nicht die Annahme, es lägen gravierende Ermittlungslücken im behördlichen Verfahren vor, die eine Entscheidung gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG 2014 zu tragen vermöchten. Allenfalls aus Sicht des Gerichts ausstehende ergänzende Ermittlungen sind durch das VwG selbst vorzunehmen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018180363.L01.1

Im RIS seit

06.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at